

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00604 vom 1. April 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-04-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00604

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00604 du 1 avril 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00604 del 1 aprile 2021

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | [Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung wegen Schuldenwirtschaft und Straffälligkeit] Die Verschuldung des Beschwerdeführers ist ihm insbesondere aufgrund seines Festhaltens an seiner offensichtlich nicht einträglichen beruflichen Selbständigkeit qualifiziert vorzuwerfen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer in den vergangenen 21 Jahren fortgesetzt straffällig wurde. Der Widerrufsgrund von Art. 62 Abs. 1 lit. c AIG ist erfüllt (E. 4). Aufgrund seiner langen Aufenthaltsdauer stellt die Nichtverlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung eine besondere Härte für ihn dar. Dazu kommt, dass seine Wegweisung den Interessen seiner (jüngeren) Kinder widerspricht, gemeinsam mit beiden Elternteilen aufzuwachsen. Insgesamt vermögen die privaten Interessen des Beschwerdeführers an einem weiteren Verbleib in der Schweiz das öffentliche Interesse an seiner Wegweisung, welches vor allem aufgrund seiner schwerwiegenden Schuldenwirtschaft und auch aufgrund seiner Straffälligkeit besteht, jedoch nicht aufzuwiegen (E. 5). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Damit fragt sich, ob bei einer rechtzeitigen Gesuchseinreichung der weitere Verbleib zu bewilligen gewesen wäre.

E. 4.1

Die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 43 Abs. 1 AIG steht unter dem Vorbehalt, dass keine Widerrufsgründe nach Art. 62 oder Art. 63 Abs. 2 AIG vorliegen (Art. 51 Abs. 2 lit. b AIG). Dies ist unter anderem der Fall, wenn die ausländische Person erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet (Art. 62 Abs. 1 lit. c AIG). Eine Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegt nach Art. 77a Abs. 1 VZAE insbesondere vor, wenn die betroffene Person öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen mutwillig nicht erfüllt (lit. b). Eine Verschuldung ist mutwillig, wenn sie selbst verschuldet und qualifiziert vorwerfbar ist (BGr, 31. Januar 2020, 2C_58/2019, E. 3.1 mit Hinweisen [auch zum Folgenden]; Spescha, Art. 62 AIG N. 11). Davon ist nicht leichthin auszugehen. Wurde bereits eine ausländerrechtliche Verwarnung (Art. 96 Abs. 2 AIG) ausgesprochen, ist entscheidend, ob die ausländische Person danach weiterhin mutwillig Schulden angehäuft hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass, wer in einem betreibungsrechtlichen Verwertungsverfahren, insbesondere der Lohnpfändung, unterliegt, von vornherein keine Möglichkeit hat, ausserhalb des Betreibungsverfahrens Schulden zu tilgen. Das führt in

solchen Fällen dazu, dass im Vergleich zu früher weitere Betreibungen hinzukommen können oder der betriebene Betrag angewachsen sein kann, ohne dass allein deswegen Mutwilligkeit vorliegt. Von entscheidender Bedeutung ist, welche Anstrengungen zur Sanierung unternommen worden sind. Positiv ist etwa zu würdigen, wenn vorbestandene Schulden abgebaut worden sind. Ein Widerruf ist dagegen zulässig, wenn in vorwerfbarer Weise weitere Schulden angehäuft worden sind (vgl. zum Ganzen auch BGr, 20. November 2020, 2C_673/2020, E. 3.1 f.). Eine Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist auch bei einer Missachtung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Verfügungen zu bejahen (Art. 77a Abs. 1 lit. a VZAE). Der Widerrufsgrund kann dabei erfüllt sein, wenn einzelne strafbare Handlungen für sich allein betrachtet noch keinen Widerruf rechtfertigen, deren wiederholte Begehung aber darauf hinweist, dass die betreffende Person nicht bereit ist, sich an die geltende Ordnung zu halten. Das Interesse an der Verhütung weiterer Straftaten ist insofern ebenfalls zu berücksichtigen (vgl. zum Ganzen BGr, 22. November 2017, 2C_515/2017, E. 2.1 mit Hinweisen [ferner E. 2.2 mit konkreten Beispielen aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Praxis]; VGr, 19. Dezember 2019, VB.2019.00352, E. 3.2).

E. 4.2.1

Der Beschwerdeführer wurde bereits 2018 wegen seiner Schuldenlast verwarnet. Seither entstanden neue Verlustscheine von Fr. 18'220.25, mussten Betreibungen von Fr. 3'379.20 eingeleitet werden und ergingen Konkursandrohungen von Fr. 2'454.20. Somit hat sich die Verschuldung des Beschwerdeführers seit der Verwarnung um Fr. 24'053.65 erhöht, was er in seinem Rekurs vom 4. Mai 2020 auch anerkannte. Wie der Beschwerdeführer zu Recht ausführt, stellt dies zwar einen erheblichen Rückgang der Neuverschuldung im Vergleich zu den vorherigen Jahren dar, dennoch ist darin ein erheblicher Anstieg der Verschuldung zu sehen (vgl. BGr, 21. Juli 2014, 2C_997/2013, E. 2.4.1). Aus dem Betreibungsregisterauszug vom 27. Juni 2019 ergeben sich nun 67 nicht getilgte Verlustscheine, vier eingeleitete Betreibungen sowie zwei Konkursandrohungen; die Verschuldung beträgt gesamthaft Fr. 438'720.20. Gegen eine Forderung von Fr. 23'560.- hat der Beschwerdeführer Rechtsvorschlag erhoben. Damit kann die Verschuldung des Beschwerdeführers nach der Rechtsprechung sogar als schwerwiegender Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinn von Art. 63 Abs. 1 lit. b AIG angesehen werden (vgl. BGr, 8. Mai 2020, 2C_774/2019, E. 3.4). Daran würde sich wohl auch nichts ändern, wenn den Vorbringen des Beschwerdeführers, ein beträchtlicher Teil seiner Schuldenlast lasse sich durch mehrfach betriebene Forderungen und zu hohe Steuerveranlagungen respektive Krankenkassenprämien erklären, zu folgen wäre. Da die Höhe der Verschuldung aber auf jeden Fall die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung grundsätzlich rechtfertigen würde, müssen diese Vorbringen nicht näher geprüft werden. Die Verschuldung des Beschwerdeführers ist grösstenteils auf seine selbständige Erwerbstätigkeit zurückzuführen, welche er 2005 aufgenommen hat, nachdem er zuvor auf Sozialhilfe angewiesen war. Aus den Akten ergibt sich, dass es dem Beschwerdeführer seit 15 Jahren nicht gelingt, selbständig ein Bauunternehmen zu führen, ohne massiv Schulden zu verursachen. Anlässlich einer polizeilichen Einvernahme betreffend Covid-Kredit-Betrug bestätigte der Beschwerdeführer, dass er im Jahr 2019 nur einen Umsatz von Fr. 17'895.50 und vom 1. Januar bis am 15. März 2020 einen Umsatz von Fr. 6'350.- erwirtschaftet hatte. Der Beschwerdeführer räumte zudem ein, dass "in den letzten Jahren" insgesamt 22 Konkursandrohungen gegen ihn ergangen waren. Seit 2005 musste sodann über mindestens zwei Unternehmen, für welche der Beschwerdeführer eine

beherrschende Stellung besass, der Konkurs eröffnet werden. Ihm fehlt es damit offensichtlich an den Fähigkeiten und am betriebswirtschaftlichen Wissen, die für eine erfolgreiche selbständige Erwerbstätigkeit nötig wären. Sein unternehmerisches Unvermögen zeigt sich exemplarisch darin, dass seine zahlreichen Geschwindigkeitsüberschreitungen offenbar auf mangelnde organisatorische Massnahmen im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit zurückzuführen waren. Zwar ist der Wille des Beschwerdeführers, mit seiner selbständigen Erwerbstätigkeit für sich und seine Familie zu sorgen, grundsätzlich positiv hervorzuheben, und es ist zu berücksichtigen, dass ein Teil seiner Verschuldung auf den Konkurs von anderen Bauunternehmen zurückzuführen sein soll. Dennoch ist dem Beschwerdeführer das Festhalten an seiner offensichtlich nicht einträglichen beruflichen Selbständigkeit qualifiziert vorwerfbar (vgl. BGr, 30. Oktober 2020, 2C_354/2020, E. 2.5 in fine). Dies gilt auch für die seit 2017 neu hinzu gekommenen Verlustscheine, die ebenfalls direkt mit der beruflichen Selbständigkeit des Beschwerdeführers zusammenhängen, wie zum Beispiel Verlustscheine der SUVA oder des Handelsregisteramts. Auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer seinen Angaben zufolge für die Jahre 2017 bis 2020 für sein Unternehmen keine Buchhaltung führte und er dieses Unterlassen mit dem kleinen Umsatz seines Unternehmens begründet, führt dazu, dass ihm die seit 2018 ergangene Neuverschuldung qualifiziert vorzuwerfen ist. Dazu kommt, dass die fortgesetzte Straffälligkeit des Beschwerdeführers (vgl. sogleich E. 4.2.2) und die damit einhergehenden Geldstrafen, Bussen und Verfahrenskosten zusätzlich zu einem Anstieg seiner Verschuldung führten. Auch diese Schulden hat er selber verursacht. Dem Beschwerdeführer ist zwar zugutezuhalten, dass er zwischen 2005 und 2017 Fr. 75'725.75.- und im Jahr 2018 Fr. 8'035.70 an das Betreibungsamt bezahlt und damit Bemühungen zur Vermeidung der Vergrösserung seiner Schulden offenbart hat. Unter dem Eindruck des vorliegenden Verfahrens hat er im September 2020 zudem weitere Bemühungen zur Schuldensanierung unternommen. Diese Bemühungen zur Schuldensanierung sind im Verhältnis zur Höhe seiner Schuldenlast aber als geringfügig zu bezeichnen. Insgesamt ist die Verschuldung des Beschwerdeführers demnach mutwillig.

E. 4.2.2

Dass der Beschwerdeführer generell grosse Mühe damit bekundet, sich an die in der Schweiz geltenden Regeln zu halten und seinen Verpflichtungen nachzukommen, zeigt sich im Weiteren darin, dass er in den vergangenen 21 Jahren fortgesetzt straffällig und in mindestens 13 Straferkenntnissen insgesamt mit rund 10 Monaten Freiheitsstrafe, 235 Tagessätzen Geldstrafe und Fr. 5'310.- Busse bestraft wurde. Er wurde insbesondere wegen Rechtsüberholen auf der Autobahn, Missachtung der Höchstgeschwindigkeit, zu geringem Abstand und des Fahrens ohne Führerausweis bestraft. Der Beschwerdeführer gefährdete durch seinen rücksichtslosen Fahrstil immer wieder das Leben und die Gesundheit der anderen Verkehrsteilnehmer und ignorierte regelmässig rechtliche Schranken und Pflichten. Die Straferkenntnisse bis in die jüngste Gegenwart zeigen dabei, dass nicht nur die ausländerrechtlichen Verwarnungen bzw. die ausländerrechtliche Mahnung ohne Auswirkungen blieben, sondern der Beschwerdeführer sich auch von Strafurteilen und dem vorliegenden Verfahren nicht nachhaltig beeindruckt liess.

E. 4.2.3

Damit ist der Widerrufsgrund von Art. 62 Abs. 1 lit. c AIG erfüllt. Es kann offenbleiben, ob der Beschwerdeführer durch seinen Sozialhilfebezug auch den Widerrufsgrund von Art. 62 Abs. 1 lit. e AIG erfüllt.

E. 5.1

Das Vorliegen eines Widerrufsgrunds führt indes nicht automatisch zum Widerruf der Aufenthaltsbewilligung. Ein solcher kann nur erfolgen, wenn er unter Berücksichtigung der persönlichen und familiären Situation der ausländischen Person als verhältnismässig erscheint (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV, SR 101]), was sich, wenn die migrationsrechtliche Massnahme auch das Recht auf Achtung des Familien- und/oder Privatlebens nach Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) bzw. Art. 13 Abs. 1 BV beeinträchtigt, auch aus Art. 8 Abs. 2 EMRK bzw. Art. 36 BV ergibt. Landes- wie konventionsrechtlich sind hier namentlich die Natur des Fehlverhaltens der betroffenen Person, der Grad ihrer Integration bzw. die Dauer der bisherigen Anwesenheit in der Schweiz sowie die ihr und ihrer Familie drohenden Nachteile zu berücksichtigen und ist der Qualität der sozialen, kulturellen und familiären Beziehungen zum Gast- wie zum Heimatstaat Rechnung zu tragen (vgl. Art. 96 Abs. 1 AIG; BGr, 14. November 2018, 2C_81/2018, E. 3.2.1 mit Hinweisen; BGE 139 I 145, E. 2.4, 135 II 377 E. 4.3). Besondere Beachtung ist dem Schutz der Kinderinteressen beizulegen, möglichst mit beiden Elternteilen gemeinsam aufwachsen zu können und nicht von ihnen getrennt zu werden. Bei der Interessenabwägung ist dem Kindeswohl und dem grundlegenden Bedürfnis der Kinder – als einem (wesentlichen) Element unter anderen – besonders Rechnung zu tragen. Erforderlich ist indessen eine Würdigung bzw. Gewichtung der gesamten Umstände des Einzelfalls (zum Ganzen BGr, 19. Januar 2021, 2C_484/2020, E. 4.2.3 mit Hinweisen).

E. 5.2

Vor allem aufgrund seiner schwerwiegenden Schuldenwirtschaft und – in geringerem Ausmass – auch aufgrund seiner Straffälligkeit besteht ein öffentliches Interesse an der Wegweisung des Beschwerdeführers. Besonders negativ fällt dabei ins Gewicht, dass ihn auch drei ausländerrechtliche Verwarnungen nicht zu einer nachhaltigen Änderung seines Verhaltens bewegen konnten, sondern er sich erst durch den Eindruck des vorliegenden Verfahrens veranlasst sah, an sich zu arbeiten. So kündigte er im September 2020 an, dass er seine finanzielle Situation mittels eines Darlehens bereinigen möchte. Ob er diesen Ankündigungen tatsächlich nachgekommen ist, ist jedoch nicht belegt. Zudem erscheint zweifelhaft, ob die Aufnahme eines Darlehens seine finanzielle Situation verbessern oder nicht eher zu neuen finanziellen Problemen führen wird. In seiner Beschwerde brachte er zudem vor, dass er zusammen mit seinem Sohn Donat die K GmbH betreibe und dort als Geschäftsleiter tätig sei. Mit dieser Tätigkeit erziele er ein genügend hohes Einkommen, um seine Schulden substanziell abbauen zu können. Der Wille des Beschwerdeführers, seine Schulden abzubauen, ist zumindest vordergründig vorhanden. Es ist aber fraglich, ob die Gründung eines neuen Bauunternehmens ein taugliches Mittel zur Schuldensanierung oder nicht eher ein erneutes Zeichen seiner Mutwilligkeit ist. Es ist deshalb ungewiss, ob der Beschwerdeführer seine Schulden tatsächlich abbauen wird, und seine Wegweisung diesen Abbau kompromittieren würde (vgl. BGr, 7. März 2018, 2C_789/2017, E. 3.3.1). Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer während mehrerer Jahre auch von der Sozialhilfe unterstützt werden musste. Insgesamt bezogen er und seine Familie (sowie die voreheliche Tochter) Sozialleistungen von über Fr. 100'000.-. Diesem öffentlichen Interesse sind seine privaten Interessen an einem Verbleib in der Schweiz gegenüberzustellen: Der heute fast 46-jährige Beschwerdeführer hält sich seit 21 Jahren rechtmässig in der Schweiz auf. Aufgrund dieser langen Aufenthaltsdauer stellt die Nichtverlängerung seiner

Aufenthaltsbewilligung zweifellos eine besondere Härte für ihn dar. Dazu kommt, dass seine Wegweisung den Interessen seiner (jüngeren) Kindern widerspricht, gemeinsam mit beiden Elternteilen aufzuwachsen. Seiner Ehefrau und den Kindern, die entweder über die Schweizer Staatsbürgerschaft verfügen oder hier niedergelassen sind, kann denn auch eine Ausreise in den Kosovo bzw. nach Nordmazedonien nicht zugemutet werden. Der Beschwerdeführer kann die Beziehung zu seinen Kindern jedoch auch aus seinem Heimatland besuchsweise und mittels elektronischer Kommunikationsmittel engmaschig pflegen (BGr, 27. Februar 2014, 2C_191/2014, E. 3.3.4 mit Hinweis auf die Rechtsprechung des EGMR, auch zum Folgenden). Die mit der aufenthaltsbeendenden Massnahme verbundene Erschwerung der Kontaktpflege bildet die Konsequenz der ungenügenden Integration des Beschwerdeführers in der Schweiz. Was die Chancen des Beschwerdeführers auf eine Reintegration in seinem Heimatland anbelangt, steht ausser Frage, dass jene für ihn mit Schwierigkeiten verbunden sein wird. Jedoch ist nicht ersichtlich, dass seiner Rückkehr erhebliche Hindernisse entgegenstünden, zumal er im Kosovo die prägenden Kinder- und Jugendjahre verbrachte. Er müsste demnach nicht in ein ihm völlig fremdes Land zurückkehren. Zudem leben seine Mutter, die auch über Wohneigentum verfügt, und vier seiner Schwestern in seinem Heimatland und können ihn bei der Integration unterstützen.

E. 5.3

Insgesamt vermögen die privaten Interessen des Beschwerdeführers an einem weiteren Verbleib in der Schweiz das öffentliche Interesse an seiner Wegweisung nicht aufzuwiegen und erweist sich der Widerruf der Aufenthaltsbewilligung als verhältnismässig. Dementsprechend fällt auch die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. b oder k AIG ausser Betracht.

E. 6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG), eine Parteientschädigung ist ihm nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 7

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Urteildispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch der Beschwerdeführenden angenommen wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig (vgl. Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG e contrario). Andernfalls steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.